

Um die Suprematie der SED in der Nationalen Front durchzusetzen, ist diese Partei in den Organen der Nationalen Front überrepräsentiert.

Die Beteiligung der SED-Mitglieder geht soweit, daß es notwendig erschien, davor zu warnen, den Bündnischarakter der Nationalen Front zu gefährden. »Die Aktivität unserer Genossen in der Nationalen Front soll natürlich nicht darin bestehen, daß sie in den Ausschüssen und Kommissionen oder in der Hausgemeinschaft alle Funktionen übernehmen, alles alleine machen. Ihre Mitarbeit ist dann gut und richtig, wenn sie ständig mehr Bürger für eine aktive Tätigkeit in der Nationalen Front gewinnen. Dabei gilt es, jeglichem Schematismus fern, an den Interessen und Bedürfnissen der Bürger anzuknüpfen« (Hans Modrow, Sollen die Genossen alles alleine machen?).

Um den überparteilichen Charakter der Nationalen Front nach außen zu wahren, stand von 1949 an bis zu seinem Tode 1981 an ihrer Spitze als Präsident der parteilose Prof. Dr. Dr. Erich Correns. Bis September 1981 war der Posten noch nicht wieder besetzt worden. Den wichtigen Posten des Leiters des Sekretariats und damit des Chefs des hauptamtlichen Funktionärscorps der Nationalen Front hat, ebenfalls seit 1949, der SED-Funktionär Werner Kirchhoff, der seit 1969 auch als einer der Vizepräsidenten fungiert. Vizepräsidenten sind außerdem je ein Vertreter der Blockparteien einschließlich der SED. Die hauptamtlich tätigen Funktionäre der Nationalen Front sind überwiegend Mitglieder der SED. Da die Nationale Front keine Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen hat, wird sie aus öffentlichen Mitteln finanziert.

12 3. Staatsrechtlich relevante Tätigkeit. Noch bevor die Nationale Front in Art. 3 eine verfassungsrechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit bekommen hatte, war sie staatsrechtlich relevant geworden. Schon ein Jahr nach ihrem Bestehen wurde sie aufgrund eines von der SED erzwungenen Beschlusses des Demokratischen Blockes zum Träger der Einheitsliste bei den Wahlen zu den Volksvertretungen (s. Rz. 42 und 50 zur Präambel) und ist es seither geblieben. Ferner wirkt die Nationale Front bei der Wahl der Richter, Schöffen und der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten mit. Durch gesetzliche Bestimmungen sind Staatsorgane verpflichtet, mit den Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten.

13 a) Einheitlicher Wahlvorschlag. Schon das Wahlgesetz von 1950<sup>1</sup> enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen (Art. 13 Verfassung von 1949) das Recht hätten, gemeinsame Vorschläge einzubringen. In den späteren Wahlgesetzen war eine entsprechende Bestimmung enthalten<sup>1 2</sup>. Dieses Recht bedeutete in der Verfassungspraxis unter der Suprematie der SED stets die Pflicht, so zu verfahren. Erstmals im Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen des Jahres 1957 wurde die Nationale Front normativ als Organisation bezeich-

1 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 vom 9. 8. 1950 (GBl. S. 743).

2 § 18 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 vom 4. 8. 1954 (GBl. S. 667); § 31 Abs. 2 S. 2 Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3.4. 1957 (GBl. I S. 221); § 29 Abs. 2 S. 2 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 16. November 1958 vom 24. 9. 1958 (GBl. I S. 677).